

§ 978 Tuigpaarden (Nederland Harness Horse)

a. Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Tuigpaarden in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Koninklijke Vereniging Warmbloed Paarden Stamboek Nederland (KWPN), P.O. Box 156, 3840 AD Herderwijk, Nederland (www.kwpn.nl) aufgestellten Grundsätze ein.

b. Zuchtziel

Für die Zucht des Tuigpaarden (Nederland Harness Horse) gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	»Tuigpaarden
Herkunft	Holland
Größe	ca. 165 cm
Farben	alle, selten auch Schecken
Typ	im Typ eines eleganten Wagenpferdes mit spektakulärem Bewegungsablauf
Gebäude	
<i>Kopf</i>	ausdrucksvoller und trockener Kopf mit geradem Nasenprofil; tendenziell lang und schmal
Gebäude	ziemlich hoch angesetzter Hals; lange und gut bemuskelte Schultern; teilweise flache Kruppe und eine offene Lende
<i>Fundament</i>	schlanke, lange Gliedmaßen mit guter Knochenqualität; tendenziell sind die Vorderbeine länger als die Hinterbeine; teilweise werden die Hufe länger gelassen, von einem Beschlag ist möglichst abzusehen
Bewegungsablauf	von Natur aus hohe Aufrichtung; enorme Schulterfreiheit und sehr hohe Knieaktion bei sehr ausgeprägter Schwebephase im Trab; aktiv arbeitende Hinterhand; fleißiger Schritt und geregelter Galopp, jedoch wird in erster Linie auf den Trab Wert gelegt;
Einsatzmöglichkeiten	Fahrpferd für den Turniersport und den Freizeitbereich
Besondere Merkmale	elegant, temperamentvoll, reaktionsfreudig, mutig, aber dabei stets ehrlich und freundlich

c. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine Veredlerrassen zugelassen.

d. Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter in dem Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die gem. § 9 ZBO auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß f in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder in vergleichbaren Prüfungen eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen, d.h. beide Elternteile sind in der Hauptabteilung eingetragen, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert sowie in der äußeren Erscheinung bewertet worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können. Sofern der Hengst nicht zur Bewertung vorgestellt wurde, wird er in das Hengstbuch II eingetragen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung gemäß § 9 ZBO bewertet worden sind.

e. Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2 Bewertung der Eigenleistung

2.1. Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Stations-

prüfung durchgeführt. Sie werden in Bayern durchgeführt vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Darüber hinaus werden alle von einer beauftragten Stelle durchgeführten Leistungsprüfungen nach den vorgegebenen Richtlinien anerkannt. Die Hengstleistungsprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben für die Stationsprüfung für Hengste Zuchtrichtung Fahren für Welsh A, B, C und Welsh Cob.

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 15 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen beurteilt:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Schritt
3. Trab
4. Fähranlage im Viereck und im Gelände

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testfahrer abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Fähranlage im Viereck und im Gelände
Fähraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).
2. Schritt
3. Trab

Länge der Geländestrecke: 3000 Meter in den Grundgangarten Schritt und Trab mit vorgeschriebenem Gangartwechsel mit 3 – 4 Gehorsamshindernissen: z.B. Brücke, Baustelle, Flatterband, Schlepper mit Motorengeräusch und nach Möglichkeit Wellenbahn

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren				
	Gesamt- note	Merkmalsblöcke			
		Interieur	Schritt	Trab	Fahranlage
Vorprüfung					
Verhalten und Umgänglichkeit	15,0	50,0			
Lern- und Leistungsbereitschaft	10,0	33,3			
Leistungsfähigkeit	5,0	16,7			
Schritt	5,0		33,3		
Trab	5,0			33,3	
Fahranlage - Fahraufgabe	7,5				18,75
Fahranlage - Geländefahren	7,5				18,75
Summe - Vorprüfung	55,0				
Abschl. Leistungstest					
Schritt	10,0		66,7		
Trab	10,0			66,7	
Fahranlage - Fahraufgabe	7,5				18,75
Fahranlage - Geländefahren	7,5				18,75
Summe - Sachverständige	35,0				
Fahranlage – Fahraufgabe Testfahrer	10,0				25,00
Summe - Leistungstest	45,0				
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Sie ist in den Merkmalsblöcken

Interieur
Schritt
Trab
Fahranlage

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

2.2. Stutenleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden. Die Stationsprüfungen werden in Bayern durchgeführt vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Die Feldprüfungen werden in Bayern vom Verband durchgeführt. Darüber hinaus werden alle von einer beauftragten Stelle durchgeführten Leistungsprüfungen nach den vorgegebenen Richtlinien anerkannt. Die Hengstleistungsprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben für die Stationsprüfung für Hengste Zuchtichtung Fahren für Welsh A, B, C und Welsh Cob.

(1) Stationsprüfung für Stuten

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Grundgangarten

- Schritt
 - Trab
3. Fähranlage

(1.5) Abschließender Test

Bewertung der Stuten im abschließenden Test von den Sachverständigen mindestens in folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fähranlage (Anlehnung und Durchlässigkeit)
 Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

Zusätzlich kann eine Geländefahrt und/oder ein Test mit einem Fremdfahrer Bestandteil der Prüfung sein.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstuten im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	30
Grundgangarten	15	20	35
Fähranlage	15	20	35
Insgesamt	60	40	100

Bei Angebot einer Geländefahrt:

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	30
Grundgangarten	15	20	35
Fähranlage	10	10	20
Fahraufgabe			
Fähranlage Ge- lände	5	10	15
Insgesamt	60	40	100

Bei Angebot eines Testfahrers:

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	30

Grundgangarten	15	20	35
Fahranlage	15	5	20
Fahraufgabe			
Fahranlage Test- fahrer		15	15
Insgesamt	60	40	100

Bei Angebot einer Geländefahrt und eines Testfahrers:

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	30
Grundgangarten	15	15	30
Fahranlage	10	5	15
Fahraufgabe			
Fahranlage Ge- lände	5	10	15
Fahranlage Test- fahrer		10	10
Insgesamt	60	40	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen den Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung entsprechen und sollen sachgerecht eingefahren sein.

(2.4) Veranlagungstest

Bewertung der Stuten im abschließenden Test von den Sachverständigen in mindestens folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fähranlage (Anlehnung und Durchlässigkeit)

Fähraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

Zusätzlich kann eine Geländefahrt und/oder ein Test mit einem Fremdfahrer Bestandteil der Prüfung sein.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	50
Fähranlage	50
Insgesamt	100

Bei Angebot einer Geländefahrt:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	50
Fähranlage Fähraufgabe	25
Fähranlage Gelände	25
Insgesamt	100

Bei Angebot eines Testfahrers:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	50
Fähranlage Fähraufgabe	25

Fahranlage Testfahrer	25
Insgesamt	100

Bei Angebot einer Geländefahrt und eines Testfahrers:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	30
Fahranlage Fahraufgabe	20
Fahranlage Gelände	25
Fahranlage Fremdfahrer	25
Insgesamt	100

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

f. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Rasse der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

g. Weitere Bestimmungen zum Tuigpaarden

Eintragungsvoraussetzung für das Hengstbuch I:

Es sind bei der Eintragung Röntgenbilder aller vier Zehen mit den Zehengelenken seitlich, der Hufrolle vorne beidseits nach Oxspring, der Sprunggelenke beidseits in mindestens zwei Ebenen (70° und 105°) und der beiden Kniegelenke seitlich einzureichen. Hengste mit Befunden, die deutlich oder erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich oder wahrscheinlich sind, sind im Hengstbuch II einzutragen.